

lichen Ahndung ab. Die Ausschließung aus einem Vereine kann aber unter Umständen für den Betroffenen einer Degradation in seiner bürgerlichen Stellung gleichkommen. Zu einer solchen darf aber ein Privatverein infolge einer vom Staate wegen Vergehen verhängten Bestrafung — gleichsam als Verschärfung der Strafe — nicht schreiten, ohne sich der Gefahr öffentlicher Beleidigung anzusehen. Es erschien demnach geboten, dem Vereine selbst auf Grund seines Statuts gewissermaßen die Hauspolizei gegenüber derartigen bedauerlichen Vorkommnissen einzuräumen, um so mehr, als sich annehmen läßt, daß im zutreffenden Falle das betreffende Mitglied es vorziehen werde, freiwillig auszuscheiden, sobald ein ernstes Vorgehen des Vorstandes im Anzuge ist.

Nr. 4. bedurfte einer Aenderung, da das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 selbst einen wesentlichen Unterschied bei der Ahndung des wissentlichen oder des nur fahrlässigen Nachdrucks macht.

Nr. 5. Die Nichtzahlung der statutenmäßigen Beiträge als Ausschließungsgrund hier mit aufzuführen, schien angemessen; ebenso (Nr. 6.) die wissentlich falsche Angabe über das Vorhandensein der Aufnahmebedingungen, welche von vornherein eine absichtliche arge Täuschung des Vorstandes bezeugt.

Die September-Commission hatte noch zwei Nummern angefügt, welche vom Ausschusse wiederum gestrichen wurden; nämlich:

7. wegen gewerbsmäßig fortgesetzter Schleicherei §. 1. d. und §. 3. Absatz 3.
8. wegen Mißbrauchs fremder Verlangzetteln zum Zwecke der Täuschung über den wahren Besteller. Die Vereinsmitglieder sind hierin insoweit für ihr Personal verantwortlich, als sie nicht nachweisen können, daß sie die nöthige Sorgfalt in Behandlung der ihnen anvertrauten Verlangzetteln beobachtet haben.

Gegen 7. sprach die schon bei §. 1. entschieden ausgesprochene Ansicht, daß „Schleicherei“ als eine für die allgemeine Anwendung zu unbestimmte Bezeichnung, die je nach localen Geschäftsbräuchen verschieden zu deuten sei, im Statut vermieden werden müsse. Außerdem könne aber sehr wohl in besonders grellen Fällen fortgesetzter Schleicherei ein Verstoß gegen den Eingang des §. 1.:

„Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohlles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.“

gesehen werden, und es wäre für solche Fälle ein Vorgehen gegen den Betreffenden aus §. 2. ad 5. wohl zu begründen.

Gegen 8. wurde geltend gemacht, daß in der Praxis diejenigen Fälle nicht immer deutlich erkennbar seien, wo rein persönliche oder freundschaftliche Beziehungen den Gebrauch fremder Verlangzetteln in erheblich milderem Lichte erscheinen lassen, gegenüber den Fällen, wo offener Mißbrauch, wo nicht gar Betrug, vorläge. In letzterer Beziehung könne aber der Strafrichter ohne Weiteres angerufen werden, da die mißbräuchliche Benutzung eines fremden Verlangzettels einer Urkundenfälschung gleich käme. Die Mitglieder des Börsenvereins für die Ungehörigkeiten ihres Personals noch besonders verantwortlich zu machen, erscheine aber überflüssig, da jeder Prinzipal nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schon an und für sich für die Handlungen seines Personals verantwortlich sei. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen wurden die Nr. 7. und 8. wieder gestrichen.

Bei

§. 11.

kam bei Gelegenheit der Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen die Zweidrittheil-Mehrheit des jetzigen Statuts (§. 14.) wieder zur Geltung, gegenüber dem Vorschlage des Vorstandes, hierbei

Dreiviertel der Stimmenden als entscheidende Mehrheit anzusehen. Man einigte sich bei diesem Punkte dahin, überall im Statut die Zweidrittheil-Mehrheit als die Norm für außerordentliche Fälle anzunehmen mit alleiniger Ausnahme des §. 67., Auflösung des Vereins, wo allerdings eine Mehrheit von Dreivierteln aller Abstimmenden geboten erscheine.

Außerdem fand noch der Zusatz wegen möglicher Dispensirung des Wiedereintretenden von nochmaliger Erlegung des Eintrittsgeldes Aufnahme.

§. 12.

handelt von der Hastpflicht der Ausscheidenden, eine Bestimmung, die im jetzigen Statut in diesem Sinne gänzlich fehlt, in vermögensrechtlicher Hinsicht aber doch nicht übersehen werden darf.

§. 13.

ist unverändert geblieben. Die von der September-Commission eingefügte Einschaltung, daß ad 4. auch die Vorstände der Kreisvereine zu den Verwaltungsorganen des Börsenvereins gezählt werden sollen, wurde fallen gelassen, da die Stellung der Kreisvereine im gegenwärtigen Entwurfe wesentlich modificirt erscheint gegen die Auffassung der September-Commission.

§. 14.

Die vierzehntägige Frist zur Einladung ist auch auf die außerordentlichen außer der Messe stattfindenden Hauptversammlungen ausgedehnt.

Bei 2. ist die Entlassung der Vorstandsmitglieder durch die Hauptversammlung gestrichen worden, da dieser Ausdruck leicht mißverständlich dahin ausgelegt werden kann, als ob die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes in jeder ordentlichen Hauptversammlung aus dem Amte entlassen werden sollten. Der Sinn dieser Bestimmung geht aber nach §. 48. dahin, daß im Falle nothwendiger Amtsniederlegung die Entlassung des betreffenden Vorstands- oder Ausschußmitgliedes von der Hauptversammlung beschlossen werden muß. Glücklicherweise ist ein so bedauerlicher Fall seit dem Bestehen des Vereins nicht vorgekommen, und man zog es daher vor, die mindestens zweifelhaft klingende Bestimmung ganz fallen zu lassen.

Bei 3. wurde nur die Festsetzung der jährlichen Beiträge beibehalten, die außerordentlichen Beiträge dagegen wurden gestrichen, da §. 3. ad 1. im Entwurfe nur von jährlichen Beiträgen überhaupt spricht.

Bei 5. wurde die Entscheidung über Beschwerden auch gegen die Ausschüsse vorgeesehen.

Bei 6. trat die Entscheidung über die etwaige Auflösung des Vereins (vergl. §. 67.) hinzu, von welcher auffallend genug im jetzigen Statut gar nicht die Rede ist.

Bei 8. schien es überflüssig, die Ausschüsse noch besonders zur Stellung von Anträgen zu berechtigen, da jedes Mitglied an sich schon dieses Recht genießt.

§. 15.

Die Stellvertretung des Vorstehers in der Leitung der Hauptversammlung wurde präciser festgestellt.

§. 16.

Die Bestimmungen über Feststellung und Bekanntmachung der Tagesordnung, sowie über später eingehende Anträge sind ausführlicher und dem üblichen Geschäftsgange gemäß angeordnet.

§. 17.

Die geringen Aenderungen sind rein redactioneller Art.

§. 18.

Die Bestimmungen über die Wahlen wie über die Abstimmung sind im jetzigen Statut (§. 19. 20.) gar zu kurz